

## § 8 Ausführung der Siegel

(1) <sup>1</sup>Die Dienstsiegel sind als Prägesiegel (Trockensiegel oder Lacksiegel) oder als Farbdruksiegel aus Metall auszuführen. <sup>2</sup>Die Prägesiegel zeigen Wappenbild und Schrift erhaben in Prägung. <sup>3</sup>Das Farbdruksiegel bringt Wappen und Schrift in dunklem Farbaufdruck.

(2) Für die Abstempelung der amtlichen Kraftfahrzeug-Kennzeichenschilder dürfen Stempelplaketten verwendet werden, deren Siegel- und Schriftbild dem Dienstsiegel entspricht.

(3) An Stelle des Dienstsiegels darf ein Klebesiegel verwendet werden, das die Bezeichnung der Behörde oder der Stelle, die das Staatswappen führt, enthalten muss.

(4) <sup>1</sup>Für die Siegelung von Schriftstücken, die mit Hilfe drucktechnischer oder elektronischer Einrichtungen erstellt werden, kann ein Abdruck des Dienstsiegels maschinell eingedruckt sein oder aufgedruckt werden. <sup>2</sup>In diesen Fällen kann auf die Angabe des Dienstsitzes der Behörde oder Stelle verzichtet werden.